

der Bezirks- und Kreisleitungen der Partei für die Durchsetzung der Generallinie der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Strafpolitik und die Herstellung der Einheit des sozialistischen Umwälzungsprozesses, des Kampfes für die Vollendung des Sieges des Sozialismus mit dem bewußten und organisierten Kampf zur Überwindung der Kriminalität und ihrer Ursachen.

III

In dem Artikel „Die Anleitung der Gerichte der DDR durch die zentralen Justizorgane“ haben die Verfasser Schumann, Hetzar, Krüger und Langner mit großem Fleiß Material aus der Justizpraxis zusammengetragen und ausgewertet. Sie geben eine Reihe wertvoller Einzelhinweise für die Verbesserung der Anleitungstätigkeit der zentralen Justizorgane und werfen zahlreiche Probleme auf, die es bei der Durchsetzung des neuen Arbeitsstils bei den Gerichten zu lösen gilt.

Insgesamt fehlt diesem Artikel jedoch eine klare theoretische Konzeption. In den einzelnen Abschnitten werden nach unserer Ansicht oft zu viele Probleme angefaßt, ohne die theoretische Linie der entscheidenden Fragen zu entwickeln. Das hat auch zur Folge, daß nicht alle Darlegungen überzeugen. Die Anlage und der Aufbau der Arbeit werden noch zu sehr durch den gegenwärtigen Zustand der Praxis bestimmt, nicht aber durch eine theoretische Konzeption, nicht durch eine Anleitung der Praxis zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Strafpolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht im Republikmaßstab. Insbesondere sind solche Fragen wie die Bedeutung der Leitungstätigkeit der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane für die Organisierung der Verbrechensbekämpfung im Republikmaßstab, die Durchsetzung der einheitlichen, sozialistischen Gesetzlichkeit bzw. der Grundlinie der Strafpolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht als Problem der einheitlichen Führung der Volksmassen sowie die Verantwortung der zentralen Justizorgane für die komplexe Leitung der Kriminalitätsbekämpfung im Maßstab der gesamten Republik theoretisch nicht genügend herausgearbeitet worden.

Im I. Abschnitt behandeln die Verfasser „Die Notwendigkeit einer straffen Anleitung der Gerichte“ und „Die Aufgaben der zentralen Leitungsorgane“, wobei sie u. E. in einem Unterabschnitt dann zu global „Zum Inhalt der Anleitung“ durch die zentralen Justizorgane Stellung nehmen.

Im II. Abschnitt erörtern die Verfasser zu abstrakt und losgelöst vom ersten Abschnitt „Das Prinzip des demokratischen Zentralismus in der Anleitung der Gerichte“. Es erfolgt eine Darlegung des Inhalts des Prinzips des demokratischen Zentralismus, eine Auseinandersetzung mit revisionistischen und anderen feindlichen Ansichten, die seine Anwendung und Bedeutung für die gerichtliche Tätigkeit leugnen möchten.

Im III. Abschnitt beschäftigen sich die Verfasser mit der „Notwendigkeit einer höheren Qualität der Anleitung nach gemeinsam festgelegten Schwerpunkten“. Sie betonen die Notwendigkeit, die Anleitung der örtlichen Justizorgane auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen Entwicklung zu konzentrieren und sich auf die grundsätzlichen Fragen zu beschränken, und zeigen, welche Erfordernisse bei der Schwerpunktbildung beachtet werden sollten, um den Justizorganen auf der Bezirks- und Kreisebene eine einheitliche Auffassung zur Lösung der gestellten Aufgaben zu vermitteln.

Der IV. Abschnitt hat die „Anleitung zur richtigen Lösung der Erziehungsaufgabe“ zum Inhalt. Die Verfasser arbeiten an Hand eines Beispiels der Entwicklung sozialistischer Verhältnisse der Menschen zueinander die Notwendigkeit heraus, die Anleitung, insbesondere auf zivilrechtlichem Gebiet, auf die Entwick-

lung neuer, sozialistischer Rechtsanschauungen und Rechtsformen zu konzentrieren. Sie betonen den dialektischen Zusammenhang von Schutz- und Erziehungsfunktion im Strafrecht und zeigen an Hand der Strafpraxis der Gerichte die noch ungenügende Durchsetzung der schon auf dem 33. Plenum begründeten und in den nachfolgenden Beschlüssen der Partei weiterentwickelten Linie der Kriminalitätsbekämpfung. Sie zeigen aber auch die Ursachen dieses Zustandes, den es schnellstens zu überwinden gilt. Daran anschließend erläutern sie an Hand eines Beispiels aus dem Zivilrecht, wie und in welchen Formen die Gerichte die Werktätigen zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung in das gerichtliche Verfahren einbeziehen müssen und welche Aufgaben in diesem Zusammenhang die zentralen Justizorgane bei der Anleitung der Gerichte haben.

Der V. Abschnitt behandelt „Die Gewährleistung der Einheitlichkeit der sozialistischen Rechtsanwendung“. Die Verfasser gehen vom Inhalt des neuen, sozialistischen Rechts, seiner Entwicklung und einheitlichen Durchsetzung aus, für die das Oberste Gericht eine besondere Verantwortung trägt. Sie zeigen, daß ein Verstoß gegen eine klare Anweisung oder Entscheidung des Obersten Gerichts eine Verletzung der staatlichen Disziplin darstellt und die Gewährleistung der Einheitlichkeit in der Rechtsprechung gefährdet.

Der Beitrag des Kollektivs unter Leitung von Prof. Schumann ist trotz des genannten Mangels, insbesondere, daß bei der Behandlung der Einzelfragen die Grundlinie der Partei nicht sichtbar gemacht wird, für die Praxis von Interesse und hilft die Anleitungstätigkeit der obersten Justizorgane zu qualifizieren. Er regt zur Diskussion und Vertiefung der behandelten Probleme an.

IV

In einer weiteren Arbeit behandelt Weber „Probleme der einheitlichen staatlichen Leitung der Verbrechensbekämpfung im Bereich der Kreise und Gemeinden und in den sozialistischen Betrieben“. Im Kern geht es dabei um die konsequente Anwendung des demokratischen Zentralismus entsprechend den Bedingungen der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus in der DDR bei der Organisierung der Verbrechensbekämpfung in den Kreisen. Diese Problematik ist von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht sowie der Justiz- und Sicherheitsorgane.

Weber gelingt es in seinem Beitrag nicht voll, die von Lekschas und Renneberg in ihrem Einleitungsartikel erarbeitete Grundlinie, d. h. die theoretischen Grundfragen, mit den von ihm richtig behandelten Problemen zu verbinden und diese für die Kriminalitätsbekämpfung im Kreis zu konkretisieren. Ein solches Herangehen wäre insbesondere für unsere Justizpraxis von größerem Nutzen gewesen, da die notwendige Hebung des Niveaus der Arbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Dienststellen der Untersuchungsorgane in den Kreisen im wesentlichen davon abhängt, deren Arbeit auf die Höhe der Parteibeschlüsse oder, mit anderen Worten, der Wissenschaft zu heben.

Weber behandelt in seinem Artikel nach den verschiedensten Richtungen die Fragen der Zusammenarbeit der Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen, der Mobilisierung und Einbeziehung der Menschen in den Kampf gegen die Kriminalität, der schwerpunktmäßigen Arbeit, der analytischen Tätigkeit und ihrer Verwertung usw.; eine Seite der Gesamtproblematik geht dabei u. E. — wenn auch von ihm ungewollt — unter, nämlich die Problematik des Einsatzes des Strafzwanges im Kreis. Mit der einheitlichen Leitung der Verbrechensbekämpfung im Kreis steht im unmittelbaren Zusammenhang, wie die grundsätz-